

# Änderungen der Wettspielordnung zur Saison 2026

## - ausgesetzt -

Ausgehend von drei Widersprüchen und einer konkreten Klageandrohung bezüglich der unten aufgeführten Änderungen hat das Präsidium des Tennisverbandes Rheinland-Pfalz folgenden Beschluss gefasst:

**Nach intensiver Diskussion beschließt das Präsidium des TVRLP die Regelung für ein Jahr (Saison 25/26) auszusetzen und mit allen betroffenen Vereinen das Gespräch im Präsenztermin zu suchen, um ein gesamtes Meinungsbild zu erhalten und gemeinsam mit den Vereinen nach Lösungen zu suchen, um eine Verbesserung der Nachwuchsförderung in diesem Bereich zu erreichen.**

Gau-Bickelheim, 27.08.2025

### • § 9,8 Neutralisation Gleichstellung

**9,8.1 In den Konkurrenzen Damen, Herren, Damen 30 und Herren 30 werden folgende Spieler mit Spielern mit deutscher Staatsangehörigkeit gleichgestellt:**

- a) **Ausländer, die am Meldetermin ihren Erstwohnsitz durch das Einwohnermeldeamt in Deutschland nachweisen.**
- b) **Ausländer, die in Deutschland geboren wurden und dies durch Vorlage einer Kopie der Geburtsurkunde nachweisen.**

**9,8.2** In den Konkurrenzen ab Damen **40** und ab Herren 40 werden Spieler, die nicht die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen, deutschen Spielern im Sinne dieses Statuts gleichgestellt, wenn sie mindestens eine dieser Voraussetzungen erfüllen:

- a) in Deutschland geboren wurden und dies durch Vorlage einer Kopie der Geburtsurkunde nachweisen.
- b) ab dem Meldetermin rückwirkend mindestens fünf **drei** Jahre ununterbrochen einen ständigen Wohnsitz durch das Einwohnermeldeamt in Deutschland nachweisen und seit mindestens fünf **drei** Jahren Mitglied in einem Mitgliedsverein eines Landesverbandes des DTB.

~~**9,8.3** In allen Konkurrenzen (Jugend, Aktive und Senioren) bis maximal zur Oberliga werden Spieler, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, deutschen Spielern im Sinne dieses Statuts gleichgestellt, wenn Sie eine der folgenden unbefristeten Aufenthaltstitel des Bundesinnenministeriums nachweisen können:~~

## ~~Niederlassungserlaubnis Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU.~~

Die ~~Neutralisation~~ **Gleichstellung** ist von dem Verein, dem der Ausländer oder Staatenlose angehört, schriftlich bei der zuständigen spielleitenden Stelle jedes Jahr neu bis zum 01.03. des Jahres (für Nachmeldungen bis 31.03. des Jahres mit einer Bearbeitungsgebühr von 50,- € pro Spieler) zu beantragen. Dem formlosen Antrag sind die Unterlagen zum Nachweis der erforderlichen Voraussetzungen (Bestätigung durch Einwohnermeldeamt) beizufügen.

Die Genehmigung der ~~Neutralisation~~ **Gleichstellung** durch die zuständige spielleitende Stelle ist Voraussetzung für die Zulassung des Spielers zur namentlichen Mannschaftsmeldung und wird durch das Kürzel „gA“ (gleichgestellter Ausländer) zusätzlich zur eigentlichen Staatsangehörigkeit kenntlich gemacht (Beispiel: BRA/gA).

## **Zur Einführung ab Saison 2026 mit einer Enthaltung beschlossen**

- **§ 13,2:**

**a) In der Oberliga, Verbandsliga und der höchsten Bezirksverbandsklasse gilt folgendes: In den Konkurrenzen Damen, Herren, Damen 30 und Herren 30 sind in jedem Wettkampf bei 6er-Mannschaften maximal zwei Spieler ohne deutsche Staatsangehörigkeit und bei 4er-Mannschaften ein Spieler ohne deutsche Staatsangehörigkeit teilnahmeberechtigt.**

**b) In den anderen Konkurrenzen (ab Damen 40, Herren 40 und älter) und Spielklassen (A-Klassen und tiefer) gilt folgendes:** An jedem Spieltag darf für eine Mannschaft nur ein Spieler eingesetzt werden, der nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der EU besitzt. Ausgenommen hiervon sind die Spielklassen von Jugendlichen gem. § 9.8 der WSpO.

## **Zur Einführung ab Saison 2026 mit einer Enthaltung beschlossen**

- **§ 13,3:**

Die Mannschaftsaufstellung hat in der Reihenfolge der namentlichen Mannschaftsmeldung (§ 9.9), die mit dem Status „endgültig“ in TORP veröffentlicht ist, zu erfolgen. Die von Punkt 1 bis 6 (bei Vierermannschaften 1 bis 4) gemeldeten Spieler dürfen ausschließlich nur in der 1. Mannschaft, nicht in einer unteren Mannschaft spielen. Dasselbe gilt analog von Position 7 bis 12 (bei Vierermannschaften 5 bis 8) für die zweite Mannschaft, von Position 13 bis 18 (bei Vierermannschaften 9 bis 12) für die

dritte Mannschaft usw.... **Werden in einer Mannschaft mehr Ausländer / Staatenlose gemeldet als nach § 13,2 a) und b) teilnahmeberechtigt sind, muss die entsprechende Anzahl der nachfolgenden Spieler dieser Mannschaft zugerechnet werden. Sie verlieren für nachfolgende Mannschaften ihre Spielberechtigung. Dies gilt nicht für Mannschaften auf Bundes- oder Regionalligaebene.** ~~Sofern auf den Positionen 1-6 bzw. 1-4 auf der Mannschaftsmeldung zwei Spieler ohne Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU gemeldet sind, so sind erst die Spieler ab Position 8 bzw. ab Position 6 in der zweiten Mannschaft spielberechtigt.~~

**Zur Einführung ab Saison 2026 mit einer Enthaltung beschlossen**